

Verordnung 11
über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung
bei der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

vom 16. November 2010¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 7^{bis} des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz) vom 29. April 1993²⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Die Höchstbeträge für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach § 4 Absatz 1 des Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetzes werden wie folgt der Lohn- und Preisentwicklung angepasst:

- | | |
|--|-------------|
| a) für das erste und das zweite Kind auf monatlich je | Fr. 1'250.– |
| b) für das dritte und das vierte Kind auf monatlich je | Fr. 835.– |
| c) für das fünfte und jedes weitere Kind auf monatlich je | Fr. 419.– |
| d) für Erwachsene mit Kindern im Alter von weniger als 18 Jahren auf monatlich | Fr. 1'670.– |

² Die Einkommens- und Vermögensgrenzen nach § 6 des Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetzes werden wie folgt der Lohn- und Preisentwicklung angepasst:

- | | |
|---|--------------|
| a) beim unverheirateten oder in getrennter Ehe lebenden obhutsberechtigten Elternteil auf | Fr. 49'870.– |
| b) beim in ungetrennter Ehe lebenden obhutsberechtigten Elternteil auf | Fr. 59'830.– |

¹⁾ GS 30, 703

²⁾ BGS 213.711

213.713

§ 2

Die nach § 1 angepassten Höchst- bzw. Grenzbeträge entsprechen einem Rentenindex von 210.9 Punkten (Rentenindex gemäss Art. 33^{ter} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG¹⁾; Stand gemäss Art. 4 der Verordnung 11 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 24. September 2010²⁾).

§ 3

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Die Verordnung 09 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 9. Dezember 2008³⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ SR 831.10

²⁾ SR 831.108

³⁾ GS 29, 1031